

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 86/2020

Veröffentlicht am: 14.09.2020

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482), am 1. September 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ an der Philipps-Universität Marburg vom 1. September 2020**

#### **§ 1**

Von den Teilnehmenden des Zertifikatskurses „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

(1) Teilnehmende des Zertifikatskurses haben für den Zeitraum des Kurses für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht entfällt, falls sich der/die Teilnehmende bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn abmeldet. Bei späterer Abmeldung ist die gesamte Kursgebühr zu entrichten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für den bzw. die Teilnehmenden weitere Kosten (z. B. Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

#### **§ 3**

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Der Gebührensatz für den kompletten Zertifikatskurs beträgt 840 €.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme entsteht mit der Zulassung zum Zertifikatskurs. Die Gebühr ist innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

**§ 4**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 09. September 2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause  
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 15.09.2020**